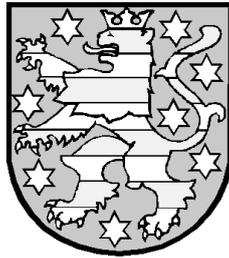

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 3. Senat -

3 EO 469/09

Verwaltungsgericht Meiningen

- 2. Kammer -

2 E 287/09 Me

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____ A _____,
L _____, _____ G _____

Antragsteller und Beschwerdeführer

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Prüwer und Proof,
Hansaallee 4, 40547 Düsseldorf

gegen

den Landkreis Sömmerda,
vertreten durch den Landrat,
Bahnhofstr. 9, 99610 Sömmerda

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen

Ausländerrechts
(hier: Beschwerde nach § 123 VwGO)

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Hüscher, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schwachheim und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Hinkel

am 28. Dezember 2009 **b e s c h l o s s e n** :

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 29. Juni 2009 (berichtigt durch Beschluss vom 30. Juni 2009) wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller möchte mit seiner Beschwerde weiterhin den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO verpflichtet wissen, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber ihm abzusehen.

Der Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger. Er hatte bereits am 26.01.2005 in Schweden einen Asylantrag gestellt, der letztlich erfolglos blieb. Im Februar 2008 beantragte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erneut seine Anerkennung als Asylberechtigter. Auf Ersuchen des Bundesamts erklärte sich die zuständige schwedische Behörde am 14.07.2008 bereit, den Antragsteller entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 (ABl. L 50 vom 25.02.2003 - sog. Dublin II-Verordnung) zu übernehmen. Daraufhin erklärte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch Bescheid vom 18.07.2008 den Asylantrag des Antragstellers gem. § 27a AsylVfG für unzulässig und ordnete nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG seine Abschiebung nach Schweden

an. Eilantrag und Klage gegen diese Entscheidung blieben beim Verwaltungsgericht Meiningen erfolglos.

Nach der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen beantragte der Antragsteller beim jetzigen Antragsgegner die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Nachdem er anlässlich einer Vorsprache beim Antragsgegner am 09.06.2009 in Abschiebehaft genommen worden war, beantragte er am 19.06.2009 beim Verwaltungsgericht Meiningen, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm gegenüber von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Das Verwaltungsgericht gab diesem Antrag durch Beschluss vom gleichen Tage zunächst statt. Auf einen entsprechenden Abänderungsantrag des Antragsgegners hat es diesen Beschluss aber sodann durch Beschluss vom 29.06.2009 (berichtigt durch Beschluss vom 30.06.2009) aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Zur Begründung hat es u. a. ausgeführt, der Antragsteller habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Soweit er sich darauf berufe, dass die Voraussetzungen für eine Abschiebungsanordnung nach § 34a i. V. m. § 27a AsylVfG und der Dublin II-Verordnung nicht erfüllt seien, könne er damit im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden, denn der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 18.07.2008 sei bestandskräftig geworden. Der Antragsteller habe derzeit auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da er nicht mit dem erforderlichen Visum eingereist sei und keine der Ausnahmen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG glaubhaft gemacht habe. Er habe nicht glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt seien, insbesondere, dass sein Lebensunterhalt gesichert sei (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Allerdings bestimme § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG, dass auch in derartigen Fällen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden solle, womit aber ein absoluter Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht verbunden sei. Auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG, wonach von der vorherigen Durchführung des Visumverfahrens abgesehen werden könne, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar sei, das Visumverfahren nachzuholen, seien nicht erfüllt. Die Verweisung eines Ausländers auf die Einholung des für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Visums sei mit Art. 6 GG grundsätzlich vereinbar.

Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg.

Das Beschwerdevorbringen, das gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO den Rahmen der Prüfung durch das Oberverwaltungsgericht begrenzt, ist nicht geeignet, die Richtigkeit des Ergebnisses der angefochtenen Entscheidung in Frage zu stellen, soweit diese sich mit der Frage befasst, ob die Eheschließung des Antragstellers mit einer deutschen Staatsangehörigen seiner Abschiebung nach Schweden entgegensteht (1.). Soweit der Antragsteller im Beschwerdeverfahren geltend macht, seine Abschiebung nach Schweden stehe nicht mit den Bestimmungen der sog. Dublin II-Verordnung im Einklang, mag dies zwar zutreffen. Dies verhilft der vorliegenden Beschwerde aber schon deshalb nicht zum Erfolg, weil insoweit eine Rechtsstreitigkeit nach dem AsylVfG vorliegt, in der eine Beschwerde nach § 80 AsylVfG nicht statthaft ist (2.).

1. Das Verwaltungsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass die Eheschließung des Antragstellers mit einer deutschen Staatsangehörigen seiner Abschiebung nach Schweden nicht entgegensteht, weil die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG voraussetzt, dass der betreffende Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist. Der Antragsteller hat im Beschwerdeverfahren auch nicht darzulegen vermocht, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts § 5 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt. AufenthG einschlägig ist, wonach von dem Erfordernis der vorherigen Einreise mit dem erforderlichen Visum abgesehen werden kann, wenn die (sonstigen) Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind. Er hat in der Beschwerdebegründung zwar vorgetragen, dass sein Lebensunterhalt durch Einkünfte seiner Ehefrau gesichert sei, und hierzu später entsprechende Unterlagen (Kopie eines befristeten Arbeitsvertrags und mehrerer Gehaltsbescheinigungen seiner Ehefrau) eingereicht. Somit mag einiges dafür sprechen, dass sein Lebensunterhalt jetzt gesichert und deshalb entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (deren Fehlen einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ohnehin regelmäßig nicht entgegensteht) er-

füllt ist. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG aber in der Regel auch voraus, dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt ist. Dies ist bisher nicht der Fall. Der Antragsteller hat beim Antragsgegner weder seinen syrischen Reisepass noch einen Pass- oder Ausweisersatz vorgelegt; die ihm erteilte Duldungsbescheinigung genügt insoweit nicht. Es ist auch nicht erkennbar, dass dem Antragsteller die Beschaffung eines entsprechenden Ausweispapiers (sofern er - wie im Asylverfahren angegeben - tatsächlich über keines verfügt) unzumutbar wäre. Ob der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis darüber hinaus auch entgegensteht, dass im Falle des Antragstellers ein Ausweisungsgrund vorliegt (vgl. dazu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), weil er im Asylverfahren seine vorherige Asylantragstellung in Schweden verschwiegen und darüber hinaus offensichtlich mehrfach den räumlichen Geltungsbereich seiner Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung unerlaubt verlassen hat (vgl. dazu § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 AufenthG), mag dahin stehen.

Das Beschwerdevorbringen lässt auch nicht erkennen, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hier die Voraussetzungen vorlägen, unter denen nach § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG von der vorherigen Durchführung des Visumverfahrens abgesehen werden könnte. Der Antragsteller legt nicht dar, dass und weshalb es ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar sein sollte, das Visumverfahren nachzuholen. Sein Vorbringen beschränkt sich vielmehr auf allgemeine Ausführungen zum Verhältnis von Aufenthaltsrecht und Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK, ohne sich näher mit den einschlägigen Ausführungen des Verwaltungsgerichts (Beschlussausfertigung, S. 5) auseinanderzusetzen. So verweist er etwa darauf, dass ein verfassungs- und konventionsrechtlicher Schutz stets dann geboten sei, wenn es dem Ausländer nicht zuzumuten sei, seine familiären Bindungen durch Ausreise auch nur kurzfristig zu unterbrechen (vgl. Beschwerdeschrift, S. 3). Er trägt aber nicht vor, weshalb dies gerade in seinem Falle unzumutbar sein sollte und dass er deshalb eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG sollte beanspruchen können.

2. Nicht gehört werden kann der Antragsteller im Beschwerdeverfahren mit seinem Vorbringen zur Frage, ob seine geplante Abschiebung nach Schweden mit den Bestimmungen der sog. Dublin II-Verordnung im Einklang steht. Damit macht der Antragsteller kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht oder einen entsprechenden Duldungsanspruch geltend, sondern wendet sich der Sache nach gegen die Vollziehung

der auf § 34a AsylVfG gestützten Abschiebungsanordnung. Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit oder die Vollziehung einer asylrechtlichen Abschiebungsanordnung sind asylrechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 80 AsylVfG, in denen die Beschwerde ausgeschlossen ist. Somit kann dahinstehen, ob das Verwaltungsgericht das vorliegende Eilverfahren zu Recht (nur) als ausländerrechtliches Verfahren behandelt und dementsprechend davon abgesehen hat zu prüfen, ob der Antragsteller auf der Grundlage der asylrechtlichen Abschiebungsanordnung überhaupt noch nach Schweden abgeschoben werden darf.

Vorsorglich weist der Senat zu dieser Frage auf Folgendes hin: Es spricht vieles dafür, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Schweden nicht mit den Bestimmungen der sog. Dublin II-Verordnung in Einklang steht. Einschlägig sein dürfte insoweit nicht Art. 19 der Verordnung, sondern Art. 20, auf den Art. 16 Abs. 1 Buchstabe e verweist. Letztere Bestimmung befasst sich gerade mit dem Fall der erneuten Aufnahme eines Drittstaatsangehörigen durch den Staat, der seinen Asylantrag abgelehnt hat. Nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (der inhaltlich mit der vom Antragsteller angeführten Bestimmung des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung übereinstimmt) geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedsstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wurde. Diese Frist kann nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (der mit Art. 19 Abs. 4 Satz 2 übereinstimmt) unter den dort genannten Voraussetzungen höchstens auf ein Jahr bzw. auf achtzehn Monate verlängert werden. Ihr Wortlaut legt nahe, dass die Verlängerung nicht sozusagen „automatisch“ eintritt, sondern einer ausdrücklichen Entscheidung der zuständigen Behörde (wohl im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Staat) bedarf, der insoweit Ermessen (auch hinsichtlich der Dauer der Verlängerung) eingeräumt wird (vgl. nur - zu Art. 19 Abs. 4 der Verordnung - VG Neustadt, Urteil vom 16.06.2009 - 5 K 1166/08.NW - juris). Eine derartige ausdrückliche Fristverlängerung fehlt hier. Selbst wenn man aber davon ausgehen wollte, dass eine Verlängerungsentscheidung zwischen den betroffenen Mitgliedsstaaten auch konkludent erfolgen könne (was im Hinblick auf die in Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c der Verordnung geregelte Mitteilungspflicht nicht unproblematisch erscheint), liegen hier jedenfalls keine greifbaren Anhaltspunkte für eine entsprechende Absprache oder Übung zwischen den betroffenen Staaten vor (vgl. zu dieser Frage auch VG Münster, Urteil vom 23.04.2008 - 8 K 1585/07.A -, InfAuslR 2008, 372 und juris Rdn. 29; zur notwendigen positiven Feststellung einer

entsprechenden Übung vgl. ferner Funke-Kaiser in GK-AsylVfG [Loseblatt: Stand: 86. Ergänzungslieferung November 2009], Stand Oktober 2009, § 27a Rdn. 262). Der Antragsgegner hat hier im Beschwerdeverfahren lediglich vorgetragen, dass ausweislich einer Auskunft des Bundesamtes von Seiten Schwedens die Aufnahmebereitschaft bis zum 15.01.2010 bestehe.

Es spricht auch einiges dafür, dass der betroffene Asylbewerber durch eine unzutreffende Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der sog. Dublin II-Verordnung in seinen Rechten verletzt wird. Jedenfalls die Bestimmungen des Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung dürften nicht nur den Interessen der beteiligten Staaten zu dienen bestimmt sein, sondern auch den Interessen der davon betroffenen Asylbewerber. Der einzelne Flüchtling hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass sein Schutzgesuch in angemessener Zeit durch die Bundesrepublik Deutschland sachlich geprüft wird und er nach Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist nur noch dann in den aufnahmepflichtigen Staat überstellt wird, wenn eine wirksame Fristverlängerung vorliegt (in diesem Sinne wohl Funke-Kaiser, a. a. O., Rdn. 263). Dafür, dass die Regelungen der Verordnung zumindest teilweise subjektive Rechte der betroffenen Flüchtlinge begründen können, sprechen nicht zuletzt der vierte und der fünfzehnte ihr vorangestellte Erwägungsgrund: Während der vierte Erwägungsgrund auf die (auch) für „die Betroffenen gerechten Kriterien“ verweist, zielt die Verordnung nach dem fünfzehnten Erwägungsgrund insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des in Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf Asyl zu gewährleisten.

Schließlich dürfte, soweit die Frist für eine Überstellung des Asylbewerbers in den aufnahmebereiten Staat abgelaufen ist, § 34 Abs. 2 AsylVfG bei der gebotenen restriktiven Auslegung dieser Norm (vgl. dazu OVG NW, Beschluss vom 07.10.2009 - 8 B 1433.09.A -, AuAS 2009, 273 und juris unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) der Zulässigkeit eines gegen die drohende Abschiebung gerichteten Eilantrags nicht entgegenstehen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3, 52 Abs. 2, 47 GKG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Hüsck

Dr. Schwachheim

Dr. Hinkel